



SWISS EVENTING CLUB

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
am

Inhaltsverzeichnis

- I. Name und Sitz
 - Art. 1 Name
 - Art. 2 Sitz
 - Art. 3 Zugehörigkeit

- II. Zweck des Vereins
 - Art. 4 Zweck

- III. Finanzen
 - Art. 5 Mittel
 - Art. 6 Beiträge

- IV. Vereinsstruktur und Mitgliedschaft
 - Art. 7 Mitgliederkategorien
 - Art. 8 Aktivmitglied
 - Art. 9 Junge Reiter
 - Art. 10 Junioren
 - Art. 12 Passivmitglied
 - Art. 13 Gönner
 - Art. 14 Eintritt
 - Art. 15 Austritt

- V. Organe des Vereins
 - Art. 16 Organe
 - Art. 17 Mitgliederversammlung
 - Art. 18 Vorstand
 - Art. 19 Revisorenstelle

- VI. Schlussbestimmungen
 - Art. 21 Haftung
 - Art. 22 Statutenänderung
 - Art. 23 Auflösung des Vereins
 - Art. 24 Inkrafttreten

Statuten des Swiss Eventing Clubs

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Swiss Eventing Club ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist Dorfstrasse 54, 8424 Embrach.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist politisch unabhängig und kein Mitglied des Schweizerischen Verbands für Pferdesport (SVPS).

II. Zweck des Vereins

Art. 4 Zweck

Der Verein fördert den Schweizer Vielseitigkeits-Reitsport.

III. Finanzen

Art. 5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen.

Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelbeträge bis max. CHF 5000.-/Jahr müssen nicht der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Erwachsene Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Junge Reiter, Junioren und Passivmitglieder. Gönner bezahlen mindestens das doppelte des Aktiv-Mitgliederbeitrags (nach oben offen). Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr/Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Beiträge

Mit der Bezahlung des in allen Kategorien nach oben offenen Mitgliederbeitrags wird ein Interessent Mitglied. Vorjahresmitglieder bezahlen ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. März. Neumitglieder können jederzeit dazustossen. Beiträge gelten immer für das laufende Geschäftsjahr.



IV. Vereinsstruktur und Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden. Stimmberechtigt sind Aktive, Junge Reiter und Gönner. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Junioren und Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder, wobei hier zwischen Erwachsenen, Jungen Reitern und Junioren unterschieden wird;
- b) Passivmitglieder;
- c) Gönner.

Übertrittsgesuche von Aktiv- zu Passivmitgliedern und umgekehrt sind dem Vorstand bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

Art. 8 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied gilt, wer das 21. Altersjahr beendet hat.

Art. 9 Junge Reiter

Als Junger Reiter gilt, wer zwischen 18 und 21 Jahre alt ist.

Art. 10 Junioren

Als Junioren gelten Mitglieder bis zu ihrem 18. Geburtstag.

Art. 12 Passivmitglied

Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden.

Art. 13 Gönner

Alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen Mindest-Jahresbeitrag (nach oben offen) vom doppelten Aktiv-Mitgliederbeitrag für Erwachsene bezahlen, können Gönner-Mitglied werden.

Art. 14 Eintritt

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Neue Mitglieder können dem Verein jederzeit beitreten und bezahlen den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Art. 15 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an ein Mitglied des Vorstands, er kann jederzeit erfolgen, jedoch gibt es keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge

V. Organe des Vereins

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 17 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach rechtzeitiger Einladung, statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung/Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung/Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus minimal 3 Personen; einem Präsidenten, einem Verantwortlichen für Administration und Finanzen und einem Verantwortlichen für Club-Anlässe.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er verwaltet die gespendeten Gelder und macht an der Mitgliederversammlung Vorschläge über deren Verwendung. Er informiert die Mitglieder regelmässig über die Vereinstätigkeiten und an der jährlichen Mitgliederversammlung über die mögliche Verwendung der Gelder.

Art. 19 Revisorenstelle

Eine Person (bei deren Abwesenheit ein Stellvertreter), die gleichzeitig Mitglied des Swiss Eventing Club sein kann, prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach ausdrücklicher Traktandierung des Änderungsvorhabens mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Eine Abänderung des Vereinszwecks bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Der Verein kann seine Auflösung an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom [.....] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum Ort

Der Präsident

Der Protokollführer

.....

.....